



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt....	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none">• Kindesalter• Schwere psychische Störung<ul style="list-style-type: none">• Geisteskrankheit• Intelligenzmangel• Bewusstseinsstörung• Selbstverschuldet «unzurechnungsfähig»• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



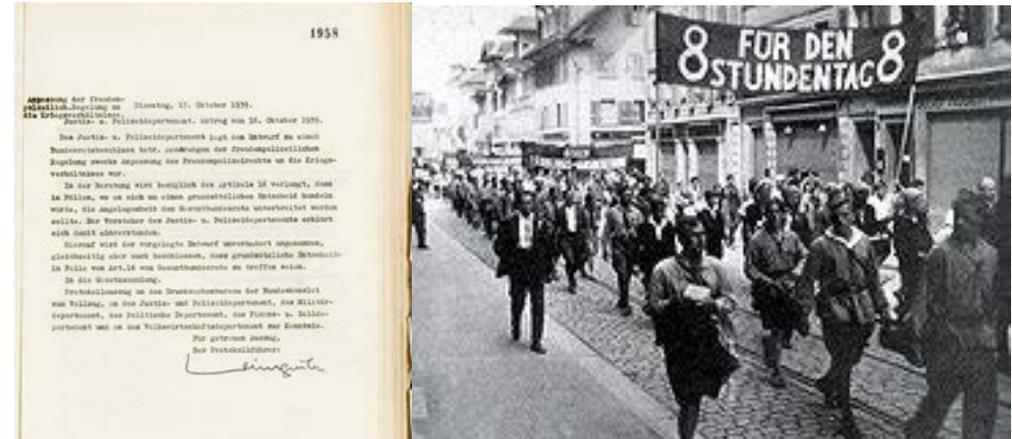
BGE 104 IV 217

- Südtaliener R. (19) hat Sex mit Schweizerin (15)
- Schutzalter war R. fremd
- Nach seiner Auffassung nur sittenwidrig, Sex ohne Heiratsabsicht
- R. wollte Mädchen heiraten



Refraktär Görner

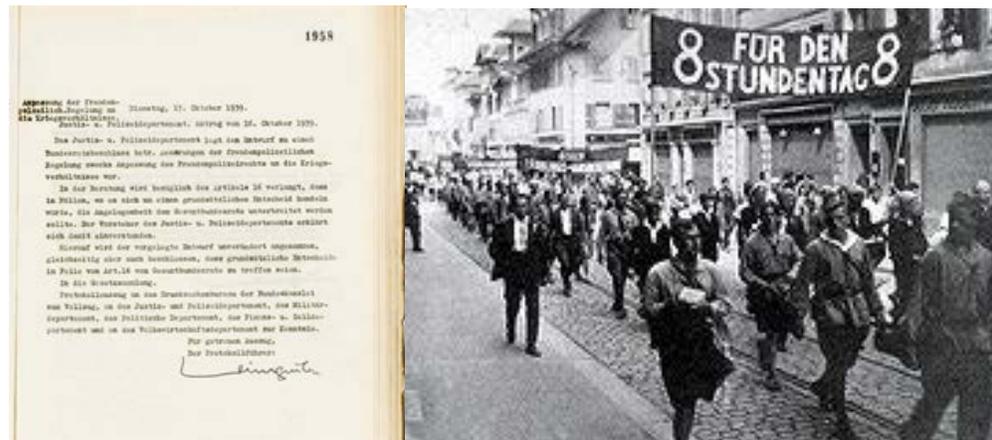
Der deutsche Refraktär Görner war Mitglied und Bibliothekar der Sozialdemokratischen Jugend Luzern, deren Zusammenkünfte er von Zeit zu Zeit besuchte.



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner
Urteil vom 30. Juni 1944

Refraktär Görner

Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung, wonach sich Refraktäre, welche sich politisch betätigen, nach Art. 23 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer strafbar machen.



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner
Urteil vom 30. Juni 1944

Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs.
- Radfahrer: Loslassen der Lenkvorrichtung.
- Radfahrer: Loslassen der Pedale.
- Radfahrer: Befahren eines Busstreifens.
- Radfahrer: Sich aufstellen vor einer wartenden Autokolonne.
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.





BGE 117 IV 49

X., directeur du magasin "Coop Au Centre" à Lausanne ... a organisé ... des ventes au détail, sur plusieurs étalages à chaque étage, annoncées par des panneaux "prix" et "2 pour 1« .





Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986

Art. 21 Bewilligungspflicht

1 Für die ... Durchführung von
Ausverkäufen ... braucht es eine
Bewilligung der zuständigen
kantonalen Behörde.



BGE 117 IV 49



Universität
Zürich ^{UZH}

Verbotsirrtum



Code pénal de la république et canton de Neuchâtel (1888)

Art. 69 StGB

Nul ne peut s'excuser en alléguant
qu'il ignore ou qu'il a mal compris la
loi pénale.





Kriminalstrafgesetz für den Kanton Luzern (1860)

Art. 53 StGB

Unwissenheit des Gesetzes schliesst die Zurechnung nicht aus.



Ignorancia iuris nocet?

- Bundesebene 4768 Erlasse in Kraft.
(davon 2776 Staatsverträge)
- Kantone 16'788 Erlasse
- Gemeinden?
- 2012 Amtliche Sammlung Zuwachs von 7508 Seiten
- Bundesrecht: 65'000 A4-Seiten

Der unbegrenzte Eifer des Gesetzgebers
Von Urs Zurlinden. Aktualisiert am 12.10.2013 80 Kommentare

Die Flut neuer Gesetze und Vorschriften reisst nicht ab. Letztes Jahr verzeichnete die amtliche Sammlung des Bundesrechts einen Zuwachs von über 7500 Seiten – das ist ein Rekord. Ein Ende ist nicht absehbar.

Wo man auch hinschaut: überall Gesetze, Verordnungen, Vorschriften. In dieser Alltagsszene aus dem bernischen Aarwangen finden sich gegen 140 Erlasse, Reglemente und Paragraphen. Fahren Sie mit der Maus über die Punkte oder blenden Sie Rechtsgebiete ein und aus:

Bundesrecht | Kantonsrecht | Gemeinderecht | Strassenverkehrsrecht



Interaktive Grafik: Der alltägliche Paragrafendschungel auf einen Blick. Bild Raffael Walder/Grafik Daniel Barben

Zur interaktiven Grafik
Der Schweizer Gesetzesdschungel wuchert – so stark, dass auf einer normalen Strassenkreuzung fast 140 Regeln und Vorschriften zur Anwendung kommen können.

Das eidgenössische Zusammenleben steckt voller Regieanweisungen. Tausende von Bestimmungen und Paragraphen normieren den Alltag, markieren die Schranken der Freiheit (siehe interaktive Grafik). Aktuell sind auf Bundesebene 4768 Erlasse in Kraft. Mehr als die Hälfte davon –



Terminologie

Art. 20 StGB/1937 Rechtsirrtum

«nach unangefochtener Lehre und Rechtsprechung [gilt] nicht nur der Irrtum über beschreibende (deskriptive) Merkmale, sondern auch die falsche Vorstellung über Tatbestandsmerkmale rechtlicher (normativer) Natur als Sachverhalts[irrtum]»



BGE 129 IV 238



Terminologie

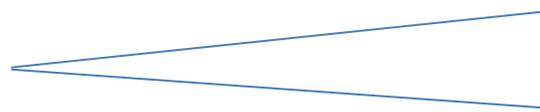
Art. 19 E-StGB/1998 Verbotsirrtum

Art. 21 StGB/2002

Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Verbotsirrtum

Gebotsirrtum





Verbotsirrtum

Art. 21

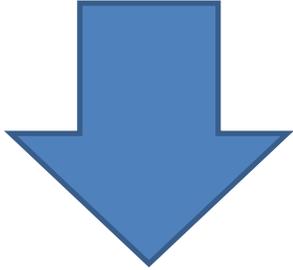
Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.





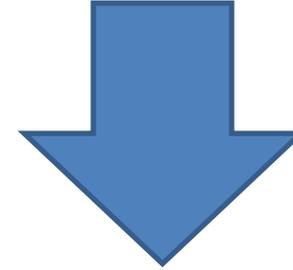
Verbotsirrtum

Direkter Verbotsirrtum



Täter ist Verbotsnorm nicht bekannt oder glaubt fälschlicherweise, das Handeln werde von der Verbotsnorm nicht erfasst

Indirekter Verbotsirrtum



Täter verkennt die Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes/nimmt Rechtfertigungsgrund an, den es gar nicht gibt



Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)



Verbotsirrtum

- Täter meint, «überhaupt nichts Unrechtes zu tun»
- Fehlvorstellung allein über die Strafbarkeit des Verhaltens genügt nicht
- Bereits ein «unbestimmtes» Empfinden, Unrechtes zu tun, begründet Unrechtsbewusstsein

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)



Verbotsirrtum

– Empfinden, etwas Unrechtes zu tun, muss sich auf die Norm richten, die tatsächlich verletzt wird

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)



Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und **nicht wissen kann**, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)
2. Unvermeidbarkeit
des Irrtums
(Rechtsfrage)



Verbotsirrtum

Vermeidbar gem. Rspr.:

- Wenn sich «ein gewissenhafter Mensch [nicht] hätte in die Irre führen lassen»
- Täter zweifelt selbst an der Rechtmässigkeit seines Handelns oder hätte Zweifel haben müssen

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)
2. Unvermeidbarkeit
des Irrtums
(Rechtsfrage)



Verbotsirrtum

Vermeidbar gem. Rspr.:

- Täter weiss, dass eine rechtliche Regelung besteht, er sich über deren Inhalt und Reichweite aber nicht genügend informiert
- Täter handelt gegen eine weit verbreitete Moralüberzeugung

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)
2. Unvermeidbarkeit
des Irrtums
(Rechtsfrage)



Verbotsirrtum

Appellwirkung des Vorsatzes:

Wer Tatbestandsmerkmale wissentlich und willentlich verwirklicht, sollte in der Regel bereits deshalb gehalten sein, sich über die Erlaubtheit seines Tuns Gewissheit zu verschaffen.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)
2. Unvermeidbarkeit
des Irrtums
(Rechtsfrage)



Verbotsirrtum

Art. 38 Abs. 1 lit. c ETH-Gesetz

Mit Busse wird bestraft, wer:

[...]

c. einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er sei ihm von einer ETH verliehen worden.

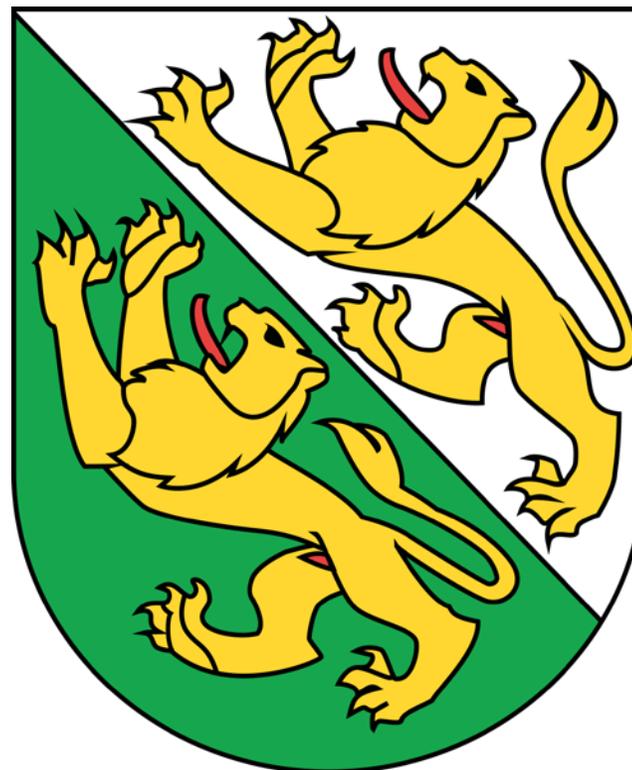




Verbotsirrtum

§ 32 Einführungsgesetz zum
Schweizerischen Strafrecht

¹ Wer gewerbsmässig den
Aberglauben oder die
Leichtgläubigkeit anderer durch[...]
Teufelsaustreibungen [...]
ausbeutet, wird mit Busse bestraft.





Verbotsirrtum

Zureichende Gründe für
Unvermeidbarkeit z.B.:

- früherer gerichtlicher Freispruch
wegen desselben Verhaltens
(BGE 91 IV 159)
- Jahrelanges «systematisches»
Dulden des verbotenen
Verhaltens (BGE 91 IV 201)





Verbotsirrtum

- Überprüfung (z.B. falsche Auskunft der zuständigen Behörde)
- ungeklärte Rechtsfragen, die in der Literatur nicht einheitlich beantwortet werden und bisher dazu keine Rspr. ergangen ist





Beschneidung von Knaben

- Beschneidung von 4-Jährigem durch Arzt.
- Auf Wunsch der Eltern aus religiösen Gründen (Angehörige islamischen Glaubens)
- Keine medizinische Indikation
- Kein Behandlungsfehler





Beschneidung von Knaben

Der Angeklagte handelte jedoch in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum und damit ohne Schuld ...

Er ging fest davon aus, als frommem Muslim und fachkundigem Arzt sei ihm die Beschneidung des Knaben auf Wunsch der Eltern aus religiösen Gründen gestattet. Er nahm auch sicher an sein Handeln sei rechtmäßig.





Beschneidung von Knaben

«Der Verbotsirrtum des Angeklagten war unvermeidbar. Zwar hat sich der Angeklagte nicht nach der Rechtslage erkundigt, das kann ihm hier indes nicht zum Nachteil gereichen. Die Einholung kundigen Rechtsrates hätte nämlich zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt.»





Verbotsirrtum

- Völlig unklare gesetzliche
Grundlage

Art. 64 Abs. 3 der eidg.
Fleischschauverordnung

Es ist verboten, «*Fleischkäse mehr
Magermilchpulver beizumischen, als jene
Menge Frischmilch an festen Substanzen
enthält (9%), deren Beigabe zu Fleisch die
Zubereitung eines noch konsistenten Bräts
erlaubt.*»





Verbotsirrtum

- Völlig unklare gesetzliche
Grundlage

«Wo eine gesetzliche Regelung derart mangelhaft ist, dass sie dieser Klarheit entbehrt, ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass dem Täter, der sie hätte befolgen müssen, das Unrechtsbewusstsein gefehlt hat und dass ihn deshalb kein Verschulden trifft.»



BGE 97 IV 57



Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss **und** nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit
des Irrtums
(Rechtsfrage)



Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit
des Irrtums
(Rechtsfrage)

=

Schuldausschluss



Rechtsfolgen des Verbotsirrtums

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Unrechtsbewusstsein vorhanden:
Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist unvermeidbar:
Schuldausschluss
(Art. 21 Satz 1)

Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber vermeidbar:
Strafmilderung
(Art. 21 Satz 2)



BGE 104 IV 217

- Südtaliener R. (19) hat Sex mit Schweizerin (15)
- Schutzalter war R. fremd
- Nach seiner Auffassung nur sittenwidrig, Sex ohne Heiratsabsicht
- R. wollte Mädchen heiraten



BGE 104 IV 217

Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

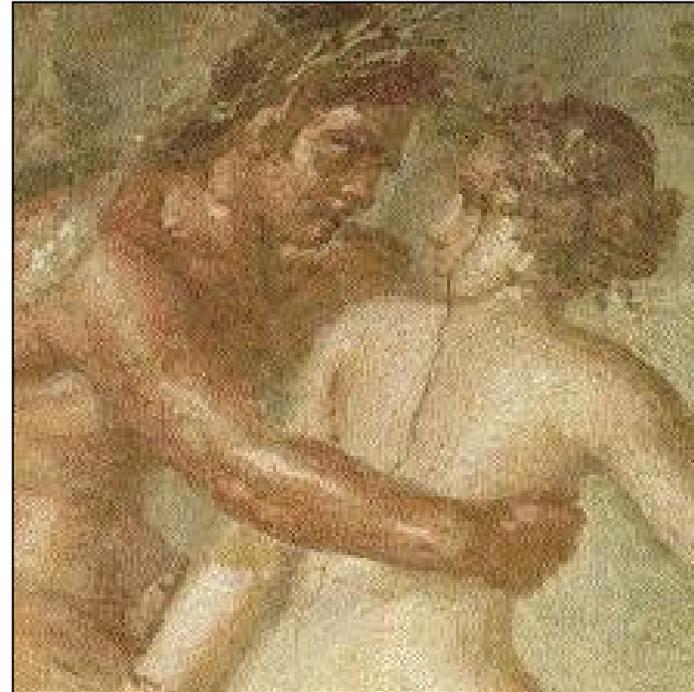
1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit des Irrtums
(Rechtsfrage)

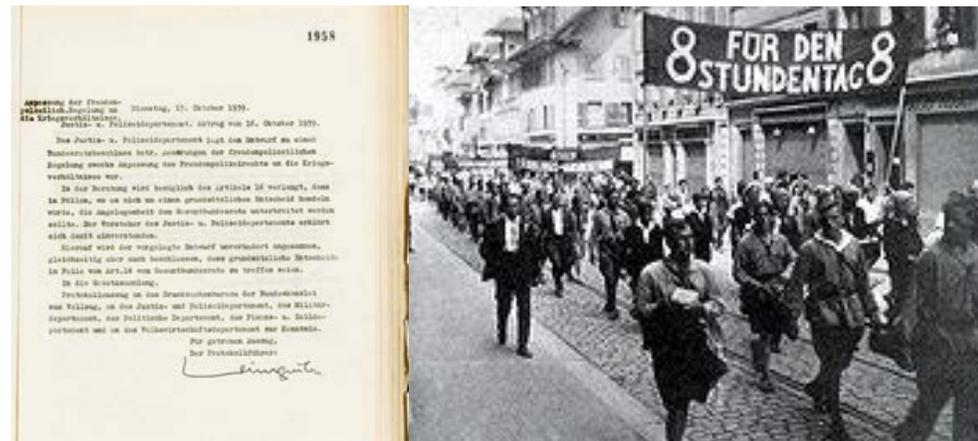
=

Schuldausschluss



Refraktär Görner

Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung, wonach sich Refraktäre, welche sich politisch betätigen, nach Art. 23 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer strafbar machen.



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner
Urteil vom 30. Juni 1944

Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs.
- Radfahrer: Loslassen der Lenkvorrichtung.
- Radfahrer: Loslassen der Pedale.
- Radfahrer: Befahren eines Busstreifens.
- Radfahrer: Sich aufstellen vor einer wartenden Autokolonne.
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.





Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeuges.
- Radfahrer: Loslassen der Lenkvorrichtung.
- Radfahrer: Loslassen der Pedale.
- Radfahrer: Befahren eines Busstreifens.
- Radfahrer: Sich aufstellen vor einer wartenden Autokolonne.
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.

Sinn: Sichern des Fahrzeuges
(Art. 22 VRV)

Sinn: Sichern des Fahrzeuges
(Art. 22 VRV)

Sinn: Vermeiden von Lärm
(Art. 33 VRV)

Sinn: Sichere Bedienung des Fahrzeuges (Art. 3 VRV)

Sinn: Sichere Bedienung des Fahrzeuges (Art. 3 VRV)

Sinn: Verkehrstrennung (Art. 43 SVG, Art. 74b SSV)

Sinn: Nicht-Behindern v. Fahrzeugkolonnen
(Art. 42 Abs. 3 VRV)

Sinn: Nicht-Behindern Verkehr
(Art. 49 SVG)



Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986

Art. 21 Bewilligungspflicht

1 Für die ... Durchführung von
Ausverkäufen ... braucht es eine
Bewilligung der zuständigen
kantonalen Behörde.



BGE 117 IV 49



Verbotsirrtum - Sachverhaltsirrtum



Verbotsirrtum - Sachverhaltsirrtum

1. Wanderer pflückt Edelweiss. Er meint, es sei ein Gänseblümchen.
2. Wanderer weiss, dass es ein Edelweiss ist, macht sich aber keine Gedanken.



Ignorancia iuris nocet?

Art. 20 Natur- und Heimatschutzgesetz

Schutz seltener Pflanzen und Tiere

¹ Der Bundesrat kann das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Feilbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten seltener Pflanzen ganz oder teilweise untersagen.

Art. 24a Übertretungen

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft

b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel...20 erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist.

Art. 20 Natur- und Heimatschutzverordnung

¹ Das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen... von wildlebenden Pflanzen der im Anhang 2 aufgeführten Arten ist untersagt.



451.1 Natur- und Heimatschutz	
Anhang 2 ¹ (Art. 20 Abs. 1)	
Liste der geschützten Pflanzen	
wissenschaftlich	deutsch
Angiospermae	Blütenpflanzen
Adonis vernalis L.	Frühlingsadonis
Androsace sp.	Marmoschild, alle Arten
Anemone sylvestris L.	Hügel-Windröschen
Apium repens (Jacq.) Lag.	Kriechender Eppich
Aquilegia alpina L.	Alpen-Akelei
Armeria sp.	Grasnelke, alle Arten
Artemisia sp. (Artengruppe der A. glacialis)	alle kleinen alpinen Edelraute-Arten
Asphodelus albus Mill.	Affodill
Calla palustris L.	Drachenwurz
Carex baldensis L.	Monte-Baldo-Segge
Daphne alpina L.	Alpen-Seidelbast
Daphne cneorum L.	Flaumiger Seidelbast, Flühröschen
Delphinium elatum L.	Höher Rittersporn
Dianthus glacialis Hasenke	Gletscher-Nelke
Dianthus gratianopolitanus Vill.	Grenobler Nelke
Dianthus superbus L.	Pracht-Nelke
Dictamnus albus L.	Diptam
Dracocephalum sp.	Drachenkopf, beide Arten
Droseraceae	Sonnentaugewächse, inkl. Wasserfälle
Ephedra helvetica C. A. Mey.	Schweizerisches Meertraubchen
Eriophorum gracile Roth	Schlankes Wollgras
Eritrichium nanum (L.) Gaudin	Himmelsherold
Eryngium alpinum L.	Alpen-Mannstreu, Alpendistel
Eryngium campestre L.	Feld-Mannstreu
Erythronium dens-canis L.	Hundszahn
Fritillaria meleagris L.	Gewöhnliche Schachblume
Gentiana pneumonanthe L.	Lungen-Enzian
Gladiolus sp.	Gladiolen, alle Arten
Insula helvetica Weber	Schweizerischer Alant
Iris pseudacorus L.	Gelbe Schwertlilie
Iris sibirica L.	Sibirische Schwertlilie
Leucocjum aestivum L.	Spatblühende Knotenblume
Lilium bulbiferum L. s.l.	Feuerlilie, beide Unterarten
Lilium martagon L.	Türkenbund
Lindernia procumbens (Krock.) Philcox	Büchsenkraut

¹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 19. Juni 2000, in Kraft seit 1. Aug. 2000

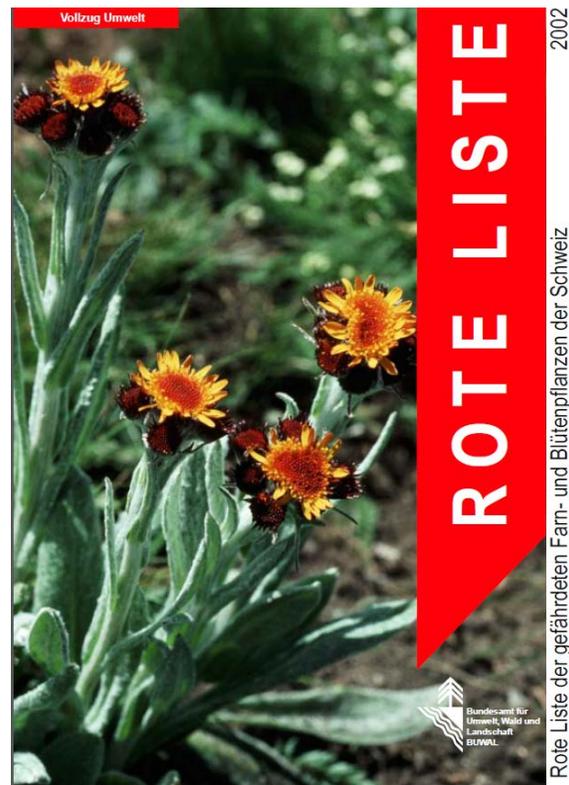
Ignorancia iuris nocet?

Verordnung des Kantons St. Gallen über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere vom 17. Juni 1975 (Stand 30. Oktober 2007)

Art. 6 Vollständiger Schutz

1 Neben den durch das NHG unter Schutz gestellten Pflanzen dürfen in gleicher Weise wildwachsende Pflanzen folgender Arten weder gepflückt, ausgegraben, ...werden:

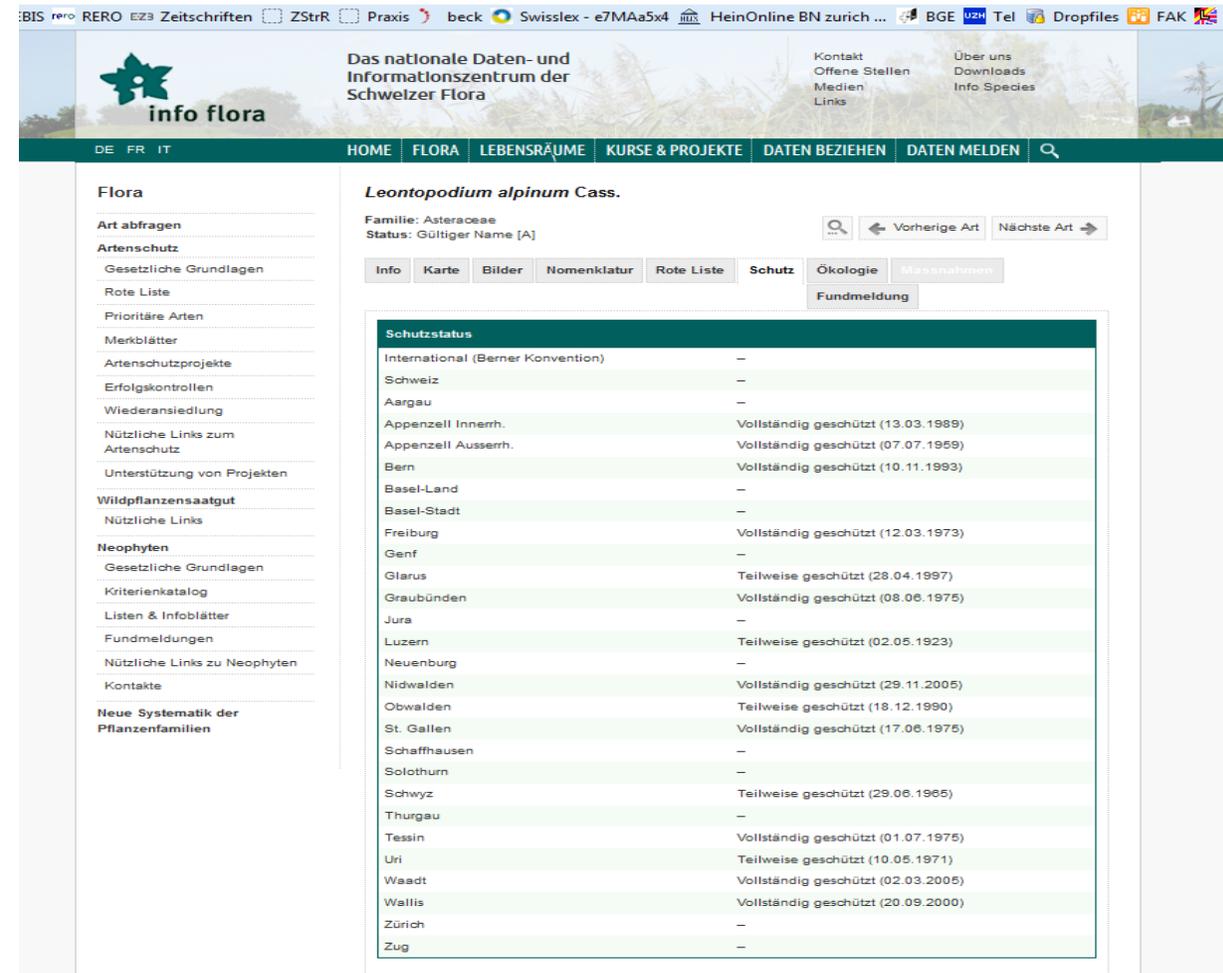
Edelweiss (*Leontopodium alpinum*)



Ignorancia iuris nocet?

Überblick über den Schutz des
Leontopodium Alpinum:

<http://www.infoflora.ch/de/flora/224-leontopodium-alpinum.html>



Das nationale Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora

DE FR IT HOME FLORA LEBENSRAÜME KURSE & PROJEKTE DATEN BEZIEHEN DATEN MELDEN

Flora

- Art abfragen
- Artenschutz
 - Gesetzliche Grundlagen
 - Rote Liste
 - Prioritäre Arten
 - Merkblätter
 - Artenschutzprojekte
 - Erfolgskontrollen
 - Wiederansiedlung
 - Nützliche Links zum Artenschutz
 - Unterstützung von Projekten
- Wildpflanzensaatgut
 - Nützliche Links
- Neophyten
 - Gesetzliche Grundlagen
 - Kriterienkatalog
 - Listen & Infoblätter
 - Fundmeldungen
 - Nützliche Links zu Neophyten
- Kontakte
- Neue Systematik der Pflanzenfamilien

Leontopodium alpinum Cass.

Familie: Asteraceae
Status: Gültiger Name [A]

Info Karte Bilder Nomenklatur Rote Liste Schutz Ökologie Massnahmen Fundmeldung

Schutzstatus	
International (Berner Konvention)	–
Schweiz	–
Aargau	–
Appenzell Innerh.	Vollständig geschützt (13.03.1989)
Appenzell Ausserh.	Vollständig geschützt (07.07.1959)
Bern	Vollständig geschützt (10.11.1993)
Basel-Land	–
Basel-Stadt	–
Freiburg	Vollständig geschützt (12.03.1973)
Genf	–
Glarus	Teilweise geschützt (28.04.1997)
Graubünden	Vollständig geschützt (08.06.1975)
Jura	–
Luzern	Teilweise geschützt (02.05.1923)
Neuenburg	–
Nidwalden	Vollständig geschützt (29.11.2005)
Obwalden	Teilweise geschützt (18.12.1990)
St. Gallen	Vollständig geschützt (17.06.1975)
Schaffhausen	–
Solothurn	–
Schwyz	Teilweise geschützt (29.06.1965)
Thurgau	–
Tessin	Vollständig geschützt (01.07.1975)
Uri	Teilweise geschützt (10.05.1971)
Vaud	Vollständig geschützt (02.03.2005)
Wallis	Vollständig geschützt (20.09.2000)
Zürich	–
Zug	–



Universität
Zürich ^{UZH}

Subsumtionsirrtum



Subsumtionsirrtum

Nachbar lässt Luft aus dem
Reifen seines Erzfeindes
entweichen

Er meint, nur Sub-
stanzeingriffe sind
Sachbeschädigung, nicht
auch Unbrauchbarmachen.





Zusammenfassung Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit
des Irrtums
(Rechtsfrage)

=

Schuldausschluss



Zusammenfassung Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Unrechtsbewusstsein vorhanden:
Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist unvermeidbar:
Schuldausschluss
(Art. 21 Satz 1)

Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber vermeidbar:
Strafmilderung
(Art. 21 Satz 2)



Weshalb gehört das Unrechtsbewusstsein
nicht zum Vorsatz?

Weshalb gehört das Unrechtsbewusstsein nicht zum Vorsatz?

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen/Willen 	Vorsatztheorie (früher) Vorsatz bedeutet nicht nur Kenntnis der Tatumstände, sondern auch des Unrechts (Verbots).
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kindesalter • Schwere psychische Störung <ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit • Intelligenzmangel • Bewusstseinsstörung • Selbstverschuldet «unzurechnungsfähig» • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Schuldtheorie
 Wem das URB fehlt, weil er ein Verbot nicht kennt, dem kann kein Vorwurf gemacht werden.

Refraktär Görner

«...gehört das
Bewusstsein der Rechts-
oder auch bloss der
Pflichtwidrigkeit der Tat
nicht zum Vorsatz.»



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner
Urteil vom 30. Juni 1944



Unrechtsbewusstsein

Vorsatztheorie (früher)

Vorsatz bedeutet nicht nur Kenntnis der Tatumstände, sondern auch des Unrechts (Verbots)

Relevanz:

- Unkenntnis des Verbots:
Sachverhaltsirrtum Art. 13 Abs. 1
(Vorsatzausschluss)
- Vermeidbarkeit Unkenntnis:
Sachverhaltsirrtum Art. 13 Abs. 2
(Fahrlässigkeitsstrafe)

Schuldtheorie (heute)

Wem das URB fehlt, weil er ein Verbot nicht kennt, dem kann kein (Schuld-) Vorwurf gemacht werden.

Relevanz:

- Unkenntnis des Verbots: Rechtsirrtum
Art. 21 Satz 1 (Schuldausschluss)
- Vermeidbarkeit Unkenntnis:
Rechtsirrtum Art. 21 Satz 2
(Strafmilderung)

Unrechtsbewusstsein

Vorsatztheorie (früher)

- Unkenntnis von Art. 126 = Sachverhaltsirrtum Art. 13 Abs. 1 (Vorsatzausschluss)
- Unkenntnis zwar vermeidbar (13 Abs. 2), da aber keine fahrlässige Tötlichkeit

Freispruch!



Abführmittel statt Hustensaft. Für derben Scherz gehalten.
Rechtsirrtum über Reichweite der Tötlichkeit (Art. 126)



Unrechtsbewusstsein

Schuldtheorie (heute)

- Unkenntnis von Art. 126 =
Rechtsirrtum Satz 1
(Schuldausschluss)
- Unkenntnis vermeidbar (Art. 21
Satz 2):



Schuldpruch mit Strafmilderung!



Unrechtsbewusstsein

Fazit:

Vorsatztheorie bevorzugt Täter, die sich nicht um Verbote scheren.

Schuldtheorie erlaubt die Bestrafung des Gleichgültigen.

Rechtspolitischer Grund!





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.17	Einführung
2	Di 19.09.17	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.17	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.17	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.17	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.17	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.17	Subjektiver Tatbestand
8	Di 010.10.17	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.17	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.17	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.17	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 24.10.17	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 30.10.17	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 31.10.17	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.17	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 07.11.17	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 13.11.17	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 14.11.17	Versuch
19	Mo 20.11.17	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 21.11.17	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 27.11.17	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 28.11.17	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
23	Mo 04.11.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
24	Di 05.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
25	Mo 11.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
26	Di 12.12.17	Fahrlässigkeit
27	Mo 18.12.17	Fahrlässigkeit
28	Di 19.12.17	Reserve



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen